

Volkskammer
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Drucksache Nr.70 a

Beschlußempfehlung
des Rechtsausschusses
der Volkskammer der
Deutschen Demokratischen Republik
vom 26. Juni 1990

zum
Antrag
des Ministerrates der
Deutschen Demokratischen Republik
vom 6. Juni 1990
(Drucksache Nr. 70)

Die Volkskammer wolle beschließen:

Verfassungsgesetz
zur Änderung und Ergänzung
des Gerichtsverfassungsgesetzes
vom

H.-J. Hacker
Vorsitzender

Entwurf

Verfassungsgesetz zur Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom

§ 1

Die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel 50 werden die Worte: "... den Präsidenten und die Richter des Obersten Gerichts und den Generalstaatsanwalt." ersatzlos gestrichen.
2. Der Artikel 74 Absatz 1 wird aufgehoben.
3. Der Artikel 93 Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
4. Der Artikel 94 erhält folgende Fassung:
"Die Rechtsprechung wird durch Berufsrichter und durch ehrenamtliche Richter ausgeübt. Richter kann nur sein, wer von seiner Persönlichkeit her die Gewähr dafür bietet, daß er sein Amt entsprechend den Grundsätzen der Verfassung ausübt. Es ist zu gewährleisten, daß die Rechtsprechung von Frauen und Männern aller Schichten des Volkes ausgeübt wird."
5. Der Artikel 95 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Berufsrichter werden berufen.

(2) Die ehrenamtlichen Richter werden gewählt oder berufen.

(3) Die Stellung, Berufung und Wahl der Richter bestimmt das Richtergesetz."
6. Der Artikel 96 erhält folgende Fassung:

"(1) Richter und ehrenamtliche Richter sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig. Sie sind nur an die Verfassung, die Gesetze und das Recht gebunden."

(2) Die ehrenamtlichen Richter üben die Rechtsprechung mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter aus."

§ 2

Das Gesetz vom 27. September 1974 über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik - Gerichtsverfassungsgesetz - (GBI.I Nr.48 S.457) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 1987 zur Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBI.I Nr.31 S.302) wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Die spezifischen Aufgaben, die Zuständigkeit und die Organisation der Militärgerichte und Militärobergerichte sowie die Wahl der Militärrichter und Militärschöffen ergeben sich aus der Militärgerichtsordnung, bis durch Rechtsvorschriften das Bestehen der Militärgerichte und Militärobergerichte beendet wird."

2. Der § 3 wird aufgehoben.

3. Der § 5 Absatz 1 wird aufgehoben.

4. Der § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) In Wahrnehmung ihres demokratischen Grundrechts auf Mitgestaltung der staatlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten nehmen die Bürger an der Rechtsprechung als ehrenamtliche Richter teil."

5. Der § 9 Absatz 2 wird aufgehoben.

6. Im § 13 Absatz 1 werden die Worte "... des FDGB ..." durch "... der Gewerkschaft ..." ersetzt.

7. Im § 14 werden der 2. und 3. Satz ersatzlos gestrichen.

8. Der § 16 Abs. 2 1. Satz erhält folgende Fassung:

"Rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte in Strafsachen können durch Kassation zugunsten des Verurteilten aufgehoben

werden."

9. Die §§ 17 , 18, 19 und 20 werden aufgehoben.
10. Der § 21 erhält folgende Fassung:
"Der Minister der Justiz übt die Dienstaufsicht über die staatlichen Gerichte aus."
11. Im § 22 Absatz 1 wird der 2. Satz ersatzlos gestrichen.
12. Der § 22 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
"(2) Für mehrere Kreise kann ein Kreisgericht gebildet werden."
13. Der § 23 3. Stabsstrich ist um folgende Worte zu ergänzen:
"... und der Schiedsstellen für Arbeitsrecht,".
14. Der § 23 wird durch folgende Stabsstriche ergänzt:
"- zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen Unternehmen, diesen gleichgestellten Rechtssubjekten, Mitgliedern einer Handelsgesellschaft sowie einer Handelsgesellschaft und ihren Mitgliedern (Handelssachen),
- verwaltungsrechtliche und andere Rechtsverletzungen, Rechtsstreitigkeiten oder Rechtsangelegenheiten, wenn dies durch Gesetz oder Verordnung bestimmt ist."
- Einsprüche gegen Entscheidungen der Schiedsstellen für Arbeitsrecht."
15. Der § 24 Absätze 1 und 3 werden aufgehoben.
16. In § 25 Absatz 2 wird der 3. Satz ersatzlos gestrichen.
17. Der § 25 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
"(3) Das Kreisgericht verhandelt und entscheidet nach Maßgabe der Gesetze durch einen oder mehrere Richter. In Zivil-, Handels- und Familiensachen, außer Ehesachen, kann der Richter allein verhandeln und entscheiden."

18. Der § 26 erhält folgende Fassung:
"Der Direktor übt die Dienstaufsicht über die Richter und über das nichtrichterliche Personal des Kreisgerichts aus."
19. Im § 28 ist im Absatz 1 das Wort: "... sozialistische ..." durch "... geltende ..." zu ersetzen.
20. Der § 28 erhält zusätzlich einen Absatz 3 mit folgender Fassung:
"(3) Der Richter kann die Verhandlung und Entscheidung in einer Sache ablehnen, wenn er zuvor nach Absatz 1 rechtsberatend tätig war."
21. Der § 29 Absatz 2 wird aufgehoben.
22. Im § 30 Absatz 1 werden im 4. Stabsstrich die Worte: "... oder vom Direktor des Bezirksgerichts vor Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Kreisgericht an das Bezirksgericht herangezogen werden." ersatzlos gestrichen.
23. Der § 30 Absatz 2 wird aufgehoben.
24. Der § 32 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"(1) Das Präsidium berät den Direktor zu wichtigen Fragen der Leitung des Bezirksgerichts.
Es bestimmt die Geschäftsverteilung und das Disziplinargericht des Bezirksgerichts."
25. Der § 33 Absatz 4 wird aufgehoben.
26. Im § 34 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"(1) Der Direktor übt die Dienstaufsicht über die Richter und über das nichtrichterliche Personal des Bezirksgerichts sowie gegenüber den Direktoren der Kreisgerichte aus."
27. Der § 36 Absatz 2 wird aufgehoben.
28. Im § 37 Abs. 1 wird als 3. Stabsstrich eingefügt:
"als Revisionsgericht
für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel

der Revision gegen die von den Bezirksgerichten erlassenen Entscheidungen auf dem Gebiet des Zivil-, Familien-, Arbeits- und Verwaltungsrechts entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften,"

Der bisherige 3. Stabsstrich wird der 4. Stabsstrich.

29. Im § 38 Absatz 2 werden die Worte: "... das Plenum und ..." ersatzlos gestrichen.

30. Der § 39 wird aufgehoben.

31. Im § 40 Absatz 1 werden die ersten drei Stabsstriche und der 5. Stabsstrich ersatzlos gestrichen. Der letzte Stabsstrich erhält folgende Fassung:

"- die Bestimmung der Geschäftsverteilung und des Disziplinargerichts des Obersten Gerichts."

32. Im § 40 Absatz 3 werden die Worte: "... sowie über die Beschwerden gegen erstinstanzliche Beschlüsse des Disziplinarausschusses beim Obersten Gericht ..." ersatzlos gestrichen.

33. Im § 40 Absatz 4 wird der 2. Satz ersatzlos gestrichen.

34. Der § 40 Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.

35. Der § 41 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Kollegien entscheiden, wenn ein Senat des Kollegiums in einer grundsätzlichen Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senats desselben Kollegiums abweichen will."

36. Im § 41 Abs. 3 sind hinter den Worten "... entscheiden über ..." die Worte "... das Rechtsmittel der Revision sowie ..." einzufügen.

37. Der § 41 Absatz 5 wird aufgehoben.

38. Der § 42 erhält folgende Fassung:

"Der Präsident übt die Dienstaufsicht über die Richter und über das nichtrichterliche Personal des Obersten Gerichts aus."

39. Die §§ 44 - 49 und die §§ 53 - 54 werden aufgehoben.

40. Im § 52 Absatz 1 wird der letzte Satz ersatzlos gestrichen.

§ 3

In den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes ist "Direktor des Bezirksgerichts" durch "Präsident des Bezirksgerichts" und "Stellvertreter des Direktors des Bezirksgerichts" durch "Vizepräsident des Bezirksgerichts" zu ersetzen.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.